

Ibendahl, Werner (MI)

An: Ausländerbehörden Niedersachsen
Betreff: Aufenthaltsrecht; Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis für Angehörige von Deutschen (§ 28 AufenthG), Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

beim Familiennachzug zu Deutschen ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel für die Dauer von drei Jahren zu erteilen (Nr. 28.1.6 AVwV-AufenthG).

Die später in das AufenthG eingefügte Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG legt dagegen fest, dass bei bestehender Pflicht zur Integrationskursteilnahme die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis jeweils für höchstens ein Jahr erfolgen soll, solange der Ausländer den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen oder noch nicht den Nachweis erbracht hat, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist.

Unter diese Regelung fallen ganz überwiegend auch Personen, die im Wege des Familiennachzugs zu ihren deutschen Ehegatten eingereist sind, da sie zum Integrationskursbesuch verpflichtet sind.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass sich die Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG nur auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bezieht, während Nr. 28.1.6 AVwV-AufenthG die Erteilung der AE regelt.

Daher ist die Aufenthaltserlaubnis bei der ersten Erteilung in der Regel auf drei Jahre zu befristen. Sollte der Integrationskurs bis dahin noch nicht erfolgreich abgeschlossen worden sein, soll die weitere Verlängerung in Anwendung des § 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG jeweils nur für ein Jahr erfolgen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gruß, Werner Ibendahl
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Referat 14 (Ausländer- und Asylrecht) -
Tel.: (0511) 120 - 6470
Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

08.02.2018

14.11 - 12230/ 1-8 (§ 28)
- 12230/ 1-8 (§ 8)